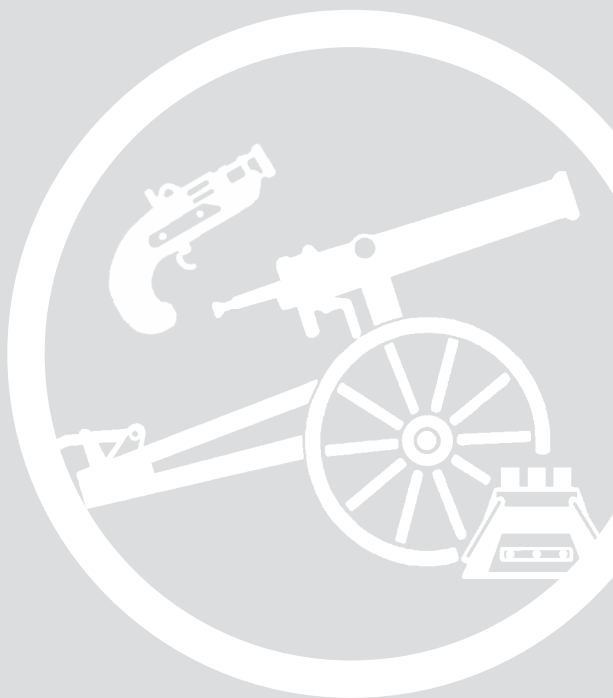




Sicherheitsregeln für Böllerschützen



Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München,
Telefon 0 89/92 14 - 00, E-Mail: poststelle@stmugv.bayern.de,
Internet: www.stmugv.bayern.de

in Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern
bei den Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern,
Niederbayern und der Oberpfalz

Fotos: LGL, Firma Schillinger, Firma Pulver Müller,
Firma GUT mbH und Firma Frankonia

Umschlaggestaltung: StMUGV

Grafik: Werner Tait, Regierung von Oberbayern –
Gewerbeaufsichtsamt, in Zusammenarbeit mit dem LGL

Druck: Meindl-Druck, Druckerei- und Verlagsgesellschaft mbH,
Ohmstraße 8, 85221 Dachau

Nachdruck und Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit
Einwilligung des Herausgebers und mit Quellenangabe gestattet.

Wir danken den genannten Firmen für die Unterstützung
bei der Zusammenstellung der Bilder.

13. überarbeitete Auflage; Stand Juni 2006

Inhaltsübersicht

1	Einleitung	4
2	Was der Gesetzgeber vorschreibt	6
2.1	Wer darf mit Böllern schießen?	6
2.2	Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis	6
2.3	Erlöschen der Erlaubnis	7
2.4	Beschusspflicht	8
2.5	Beförderung von Böllerpulver auf der Straße	10
2.5.1	Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung	10
2.5.2	Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böllerpulver (netto)	12
2.5.3	Bedingungen für die Beförderung von 3 kg bis max. 20 kg Böllerpulver (netto)	12
2.5.4	Unzulässige Beförderung	13
2.6	Einfuhr aus Drittstaaten	13
2.7	Verbringen im EU-Bereich	14
2.8	Aufbewahren von Böllerpulver	14
2.8.1	Ortsfestes Aufbewahren	15
2.8.2	Ortsbewegliches Aufbewahren (bei Veranstaltungen)	17
2.8.3	Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle	17
3	Böllerpulver	20
4	Böllersorten	22
5	Allgemeine Sicherheitsregeln	23
6	Böllerkannone	26
6.1	Kannone mit Kartuschen	26
6.1.1	Zubehör	26
6.1.2	Zündungsarten der Kartuschen	30
6.1.3	Sicherheitsregeln	32
6.2	Vorderladerkannone mit mechanischer Zündung	37
6.2.1	Zubehör	37
6.2.2	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	38
6.2.3	Versagerbehandlung	40
6.2.4	Nach dem Schießen	40
6.3	Vorderladerkannone mit elektrischer Zündung	41
6.3.1	Zubehör	41
6.3.2	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	42

6.3.3	Versagerbehandlung	43
6.3.4	Nach dem Schießen	44
7	Standböller (ein- und mehrrohrig)	45
7.1	Standböller mit mechanischer Zündung.....	45
7.1.1	Zubehör	45
7.1.2	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	46
7.1.3	Versagerbehandlung	48
7.1.4	Nach dem Schießen	49
7.2	Standböller mit elektrischer Zündung.....	50
7.2.1	Zubehör	50
7.2.2	Sicherheitsregeln für das Laden und das Schießen	51
7.2.3	Versagerbehandlung	52
7.2.4	Nach dem Schießen	53
8	Hand- und Schaftböller	54
8.1	Zubehör	54
8.2	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	55
8.3	Versagerbehandlung	57
8.4	Nach dem Schießen	58
9	Gesetzestexte (Auszüge/Stand Juni 2006)	60
9.1	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) 60	
9.1.1	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).....	72
9.1.2	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	75
9.1.3	Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)	76
9.1.4	Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“ (SprengLR 410)	78
9.2	Beschussgesetz (BeschG)	83
9.3	Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG).....	84
9.4	3. Verordnung zum Waffengesetz.....	84
9.5	Strafgesetzbuch (Auszüge)	85
9.6	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE).....	86
	Muster einer Erlaubnis für Böllerschützen nach § 27 SprengG.....	87
10	Stichwortverzeichnis.....	92
11	Auskunft bei den Behörden	dritte Umschlagseite

Zum Geleit

Das Böllerschießen hat eine traditionsreiche Geschichte, die weit ins Mittelalter zurückreicht. Allein in Bayern pflegen über 500 Vereine diesen alten Brauch. Damit das Böllerschießen jedoch nicht zu Gefahren für Menschen und Umwelt führt, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.

Dieses Handbuch fasst alle einschlägigen Sicherheitsregeln für die Praxis in leicht verständlicher und übersichtlicher Form zusammen und vermittelt das erforderliche Wissen über gesetzliche Vorschriften, die zum Schutz von Personen, Tieren und Sachgütern einzuhalten sind. Es dient als Grundlage bei der Ausbildung zum Böllerschützen und als Nachschlagewerk für die Praxis sowie als Hilfestellung für die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden.

Das Handbuch soll als Sicherheitsregel dazu beitragen, dass das Böllerschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude ausgeübt werden kann.

München, im Juni 2006

1 Einleitung

Sicheres Schießen mit Böllern erfordert fachgerechten Umgang mit Böllerpulver und -geräten sowie ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsregeln. Bedauerlicherweise sorgen Vorfälle beim Böllerschießen, die überwiegend auf Leichtsinn und zum Teil auf Unkenntnis zurückzuführen sind, immer wieder für negative Schlagzeilen (s. Abb. 1).

In Absprache mit versierten Lehrgangsträgern werden durch diese Sicherheitsregeln als Vorlage ausschließlich Korken zugelassen, da hierdurch der akustische Effekt objektiv nicht beeinflusst wird und Verletzungsgefahren für Zuschauer und Schützen durch glimmende Reste bzw. Weichholzsplinter sowie Brandgefahren ausgeschlossen werden, die bei der Verwendung anderer Vorlagen, wie z. B. Papier, Pappe oder Weichholz, bestehen.

Des Weiteren ist ebenfalls noch extra darauf hinzuweisen, dass durch Änderung der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ein Überschreiten der zugelassenen Aufbewahrungsmenge nach der so genannten „Kleine-Mengen-Regelung“ nicht mehr als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, sondern als Straftat anzusehen ist.



Abb. 1: Schlagzeilen zu Vorfällen beim Böllerschießen

Der praktische Teil des Handbuches stützt sich auf Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen von Mittelfranken, Niederbayern und Oberbayern mit Fachkundeführern der Böllerschützen sowie auf das Fachwissen von sachverständigen Lehrgangsträgern. Im Kapitel 2 werden einschlägige Vorschriften praxisgerecht dargestellt und erläutert. Auszüge aus den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen (Stand: Juni 2006) sind in Kapitel 9 abgedruckt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

SprengG	Sprengstoffgesetz – siehe Kap. 9.1
1. SprengV	1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz – siehe Kap. 9.1.1
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz – siehe Kap. 9.1.2
SprengLR 410	Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“ – siehe Kap. 9.1.4
BeschG	Beschussgesetz – siehe Kap. 9.2
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz – siehe Kap. 9.3
3. WaffV	3. Verordnung zum Waffengesetz – siehe Kap. 9.4
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – siehe Kap. 9.6
GGAV	Gefahrgut-Ausnahmereverordnung
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BO Kraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

2 Was der Gesetzgeber vorschreibt

2.1 Wer darf mit Böllern schießen?

Nur Personen, die eine **gültige Erlaubnis** nach § 27 SprengG

- zum Erwerb und Umgang mit Böllerpulver
- sowie eine Ausnahmezulassung zum Schießen mit Böllern der Gemeinde besitzen, in der die Veranstaltung stattfinden soll (Art. 13 Abs. 2 BayImSchG).

Umgang im Sinne des SprengG umfasst u. a. das Verbringen (früher „Befördern“), das Aufbewahren, Verwenden und Vernichten von Böllerpulver. Die Erlaubnisse werden in Bayern von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, in kreisfreien Städten Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt) erteilt. Sie sind im Original (i. V. mit dem Ausweis, Pass) mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 23 SprengG).

Hinweis:

Eine Mustererlaubnis mit den notwendigen Beschränkungen und Auflagen ist auf den Seiten 88 bis 92 abgedruckt (s. Abb. 29-33).

2.2 Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis

- **Zuverlässigkeit** (vgl. § 8a SprengG)

Es dürfen keine einschlägigen Vorstrafen bzw. laufende Ermittlungsverfahren (z. B. wegen eines Verbrechens, Körperverletzung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Diebstahl, Verstoß gegen Waffen- oder Sprengstoffgesetz) vorliegen, und keine Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen oder Parteien in den letzten 10 Jahren bestanden haben.

- **Persönliche Eignung** (vgl. § 8b SprengG)

Der Antragsteller muss persönlich geeignet sein (körperlich geeignet, keine Alkohol- und Rauschmittelabhängigkeit, keine psychische Erkrankung usw.).

Bei Bedenken gegen die persönliche Eignung kann die Behörde ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches

Gutachten fordern (vgl. § 8b Abs. 2 und § 8c SprengG).
Zur körperlichen Eignung gehören z. B. die volle körperliche Beweglichkeit und ein gutes Seh- und Hörvermögen.

Als Nachweis für die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung dient die **Unbedenklichkeitsbescheinigung**, die in Bayern von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt wird.

- **Nachweis der Fachkunde** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 a SprengG)

Der Nachweis ist durch ein Prüfungszeugnis zu erbringen, das nach der erfolgreichen Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang ausgestellt wird. Die Fachkunde ist in der Regel von der Behörde als gegeben anerkannt, wenn seit der Ablegung der Prüfung nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Böllerschütze seit dem Zeitpunkt des Erhalts seiner gültigen Erlaubnis seine Tätigkeit ausgeübt hat.

- **Alter** mindestens 21 Jahre (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c. SprengG)

Für Personen zwischen 18 und 21 Jahren sind in besonderen Fällen Ausnahmen möglich (vgl. § 27 Abs. 5 SprengG).

- Nachweis des **Bedürfnisses** (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG)

Ausreichend ist beispielsweise die Bestätigung eines Traditions- oder Kriegervereins über das Böllerschießen bei feierlichen Anlässen oder zum Erhalt des Brauchtums.

2.3 Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt in der Regel fünf Jahre. Wenn die Gültigkeit nicht verlängert wird, erlischt die Erlaubnis und das Böllerschießen darf nicht mehr ausgeübt werden. Der Besitz von Böllerpulver ohne gültige Erlaubnis ist eine **Straftat**.

Stirbt ein Böllerschütze, darf niemand ohne Erlaubnis über das Böllerpulver verfügen. Die Hinterbliebenen haben die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu verständigen. Das Böllerpulver kann auch einem Böllerschützen mit gültiger Erlaubnis überlassen werden.



Abb. 2: Erlaubnis

2.4 Beschusspflicht

Es dürfen nur Böller (vgl. Kap. 4 ff.) verwendet werden, die von einem staatlichen Beschussamt beschossen sind und für die eine gültige Beschussbescheinigung vorliegt (Abb. 3, vgl. § 3 BeschG in Kap. 9.2).

Die vorgeschriebenen Beschusswiederholungsprüfungen müssen vor Ablauf von fünf Jahren durchgeführt werden (§ 15 Abs. 4) der 3. WaffV, Kap. 9.4).

Beim Auftreten von wesentlichen Beschädigungen (z. B. Riss am Rohr oder Verschluss) ist das Schießen unverzüglich einzustellen und der Böller darf erst nach fachgerechter Reparatur **und nach erneutem amtlichen Beschuss** wieder benutzt werden.

Beschusszeichen der Beschussämter



Ulm



Kiel



Hannover



Köln



München



Mellrichstadt



Suhl

Beispiele für Beschusskennzeichnung

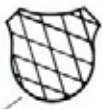
Böllerkennzeichnung

Zeichen für normalen Beschuss mit Schwarzpulver

Prüfjahr



PN



Zeichen für Beschussamt München



0278

Nr. der Beschussbescheinigung

Kartuschenkennzeichnung



PN



Abb. 3: Beschussprüfungen

2.5 Beförderung von Böllerpulver auf der Straße

Die folgenden Ausführungen und die in Kap. 9.6 abgedruckten Bestimmungen der „Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn“ (GGVSE) mit dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) gelten für die Beförderung von höchstens 20 kg Böllerpulver (Abbildungen 6 und 7), gekennzeichnet als „UN0027 Schwarzpulver, 1.1 D ...kg (Nettoexplosivstoffmasse), ADR“ in einer Beförderungseinheit (Fahrzeug mit/ohne Anhänger) auf öffentlichen Straßen und Wegen. Befördern – nach dem Sprengstoffgesetz „Verbringen“ genannt – dürfen das Böllerpulver Personen mit einer Erlaubnis nach § 27 SprengG nur im Rahmen ihres Bedürfnisses. Die v. g. Erlaubnis ist daher **nicht** mit dem von der IHK ausgestellten Nachweis über die Schulung für Fahrzeugführer nach ADR, dem sogenannten „Gefahrgutführerschein“, oder dem Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV gleichzusetzen!

Der Böllerschütze hat die Beförderung so durchzuführen, dass Menschen, Tiere und Sachgüter nicht gefährdet werden (vgl. § 24 Abs. 1 SprengG sowie § 2 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz bzw. § 4 Abs. 1 GGVSE).

Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind die Vorgaben der GGVSE und des ADR einzuhalten; eine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung besteht nicht.

Es muss eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug für die Beförderung des Böllerpulvers vorliegen.

2.5.1 Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung

Die Beförderung muss von einem Erlaubnisinhaber – als Fahrer oder Beifahrer – nach dem SprengG durchgeführt werden. Nach der GGVSE/dem ADR sind bei der Beförderung von **bis zu 20 kg Böllerpulver** (netto) folgende Bedingungen einzuhalten:

- Böllerpulver umgehend nach dem Erwerb zum Aufbewahrungsort bringen und sicher verwahren

- Darauf achten, dass das Böttlerpulver nicht abhanden kommt
- Böttlerpulver nur verpackt befördern
- Die Verpackungen dicht geschlossen halten
- Beförderung mit
 - gedeckten Fahrzeugen (d. h. Fahrzeug mit geschlossenem Aufbau bzw. Aufbau, der geschlossen werden kann)
 - bedeckten Fahrzeugen (d. h. offenes Fahrzeug, das zum Schutz der Ladung mit einer Plane versehen ist, wie z. B. Anhänger mit Plane)
 - Motorrad mit stabilen Seitentaschen (ab 3 kg auch Mitnahme eines 2-kg-Feuerlöschers notwendig)
 - Beförderung in einem Taxi, Seilbahn oder Fähre (= öffentliches Verkehrsmittel), wenn der Verantwortliche sein Einverständnis gegeben hat und unterwegs keine anderen Fahrgäste zusteigen lässt
- Bei Verwendung von Fahrrädern (nur zulässig bis maximal 3 kg) Böttlerpulver in fest montierten Taschen oder Behältern befördern
- Beim Verbringen > 3 kg Böttlerpulver einen leicht erreichbaren, verplombten 2-kg-Feuerlöscher mitführen (2-jährige Prüffrist beachten)
- Das Böttlerpulver im Fahrzeug so verstauen und sichern, dass es während der Beförderung seine Lage nur geringfügig verändern kann (Ladungssicherung). Treibstoffkanister und Gegenstände aus Eisen sowie leicht brennbare Gegenstände, die nicht zum Fahrzeugaufbau oder zur Ladungssicherung gehören, aus dem Transportraum entfernen
- Ist während der Beförderung Böttlerpulver aus der Verpackung ausgetreten, das Fahrzeug sobald wie möglich reinigen (z. B. Böttlerpulver mit feuchten Tüchern aufnehmen und in Wassereimer schütten)
- Beim Be- und Entladen sowie während der Fahrt sind Feuer und offenes Licht, insbesondere Rauchen verboten
- Im Fahrzeug keine Beleuchtungsgeräte mit offener Flamme oder Funkenerzeugung verwenden

- Bei der Beförderung von Explosivstoffen beachten, dass geschlossene Ortschaften nur dann durchfahren werden dürfen, wenn keine Umgehungsstraße vorhanden ist
- Bei jeder Beförderung von Böllerpulver die Erlaubnis nach § 27 SprengG im Original und den Personalausweis/Reisepass sowie vom Fahrzeugführer den Führerschein mitführen
- Bei Fahrten ins **Ausland (auch EU-Länder)** die Bestimmungen der jeweiligen Länder beachten

2.5.2 Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böllerpulver (netto)

- Verbringen nur in Originalgebinden
- Ausnahmeregelung in Bayern:
Böllerpulver darf auch in **abgepackten Einzelladungen** oder geladenen Kartuschen in einer Menge bis zu **1 kg (netto)** verbracht werden

2.5.3 Bedingungen für die Beförderung von 3 kg bis max. 20 kg Böllerpulver (netto)

- Beförderung von Böllerpulver nur in der Originalverpackung und einer baumustergeprüften und zugelassenen Umverpackung (UN-Symbol und Kennzeichnung), wie z. B. in einem baumustergeprüften Karton (siehe Abb. 6) mit entsprechender Kennzeichnung (siehe Abb. 7)
- Mitführen eines leicht erreichbaren, verplombten 2-kg-Feuerlöschers (2-jährige Prüffrist beachten)
- Bei der Beförderung für Dritte ist die Erstellung und die Mitnahme eines Beförderungspapiers erforderlich
- Bei der Beförderung für **eigene Zwecke** besteht eine Befreiung vom Beförderungspapier (Ausnahme Nr. 18 (S) GGAV) und vom Unfallmerkblatt

2.5.4 Unzulässige Beförderung

- Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus, Flugzeug, Schiff usw.), mit Ausnahme Taxi, Seilbahn, Fähre, durch den Betreiber
- Beförderung mit einem (gewerblich zugelassenen) Omnibus (§ 15 BO Kraft), z. B. bei einer Fahrt einer Böllerschützen-gruppe
- Versand auf dem Postweg (auch nicht mit Paketdiensten)
- Transport durch Ortschaften, wenn eine Umfahrung auf gut ausgebauten Straßen möglich ist
- Transport von Böllerpulver in der Kleidung

2.6 Einfuhr aus Drittstaaten

Der Erlaubnisinhaber darf Böllerpulver aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (z. B. Schweiz) nach Deutschland einführen, wenn er folgende Vorgaben beachtet:

- Es handelt sich ausschließlich um Böllerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
- Die eingeführte Pulvermenge wird unaufgefordert beim Zoll angezeigt, der diese Menge in der Erlaubnisurkunde des Böllerschützen einträgt (keine separate Einfuhrerlaubnis erforderlich)
- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet
- Das Böllerpulver ist für den persönlichen Gebrauch (Freizeit, Sport) bestimmt
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böllerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen
- Die nationalen Regelungen des Drittstaates sind beachtet

2.7 Verbringen im EU-Bereich

Verbringen von Böttlerpulver von Deutschland in einen EU-Staat oder umgekehrt durch den Böttlerschützen.

Der Erlaubnisinhaber darf Böttlerpulver verbringen, wenn er folgende Punkte beachtet:

- Es handelt sich ausschließlich um Böttlerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
- Es liegt eine Verbringungsgenehmigung der BAM vor; weitere nationale Regelungen des Durchfahrts- bzw. Ziellandes sind beachtet
- Die im EU-Staat erworbene Menge an Böttlerpulver muss in die Erlaubnis eingetragen werden (durch Händler oder Böttlerschützen selbst)
- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet
- Das Böttlerpulver ist für den persönlichen Gebrauch (Freizeit, Sport) bestimmt
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böttlerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen

2.8 Aufbewahren von Böttlerpulver

Das Aufbewahren hat nach den Bestimmungen der 2. SprengV (siehe Nr. 9.1.2 und 9.1.3) und der SprengLR 410 (siehe Nr. 9.1.4) in geeigneten Räumen zu erfolgen.

Das Böttlerpulver muss gegen Diebstahl, unbefugten Zugriff und Brand ausreichend geschützt sein. Der Böttlerschütze ist für das sichere Aufbewahren verantwortlich und haftet für sich daraus ergebende Schäden.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse des Böttlerschützen dürfen ohne Lagergenehmigung nur kleine Pulvermengen im Sinne des Sprengstoffrechtes aufbewahrt werden. „Kleine Mengen“ bedeutet

- **bis zu 1 kg** in einem geeigneten unbewohnten Raum eines Wohngebäudes,

- **bis zu 3 kg** in einem geeigneten unbewohnten Nebengebäude.

Beim Fehlen geeigneter eigener Aufbewahrungsmöglichkeiten kann das Böllerpulver auch in anderen Anwesen aufbewahrt werden; der Zugriff zum Böllerpulver darf jedoch nur dem Böllerschützen möglich sein.

Unzulässig für eine Aufbewahrung sind z. B.:

Wohnzimmer, Schlafräume – auch nur gelegentlich genutzte Fremdenzimmer –, Hobby- und Arbeitsräume, Küchen, Flure, Treppenhäuser, Heizräume, nicht ausgebaute Dachräume, Heizöllageräume, Einstellräume für Kraftfahrzeuge, Räume mit Hauptanschlüssen von Versorgungsleitungen (z. B. Gas, Strom), nur durch Lattenroste oder ähnlichem unterteilte Kellerabteile, Stallungen.

Hinweis:

Ein Überschreiten der Lagermenge nach der „Kleine-Mengen-Regelung“ stellt einen Straftatbestand nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SprengG dar, wodurch die Zuverlässigkeit nach § 8a SprengG nicht mehr gegeben ist!

2.8.1 Ortsfestes Aufbewahren

Böllerpulver darf nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

2.8.1.1 Ortsfestes Aufbewahren bis 1 kg (netto)

Für das Aufbewahren **bis 1 kg** Böllerpulver in einem Wohngebäude sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Gerätekammer, Kellerraum, ausgebauter Dachraum; falls diese nicht vorhanden bzw. entsprechend eingerichtet werden können, **ausnahmsweise** auch Bad oder WC. Fehlt eine ausreichende Druckentlastungsfläche ins Freie (z. B. Fenster), darf die zulässige Lagermenge höchstens 0,5 kg betragen.

- Stahl-Behälter (Abb. 4) auf dem Balkon. Dieses soll weder im Erdgeschoss oder Hochparterre liegen und von einem Nachbarbalkon aus nicht leicht zugänglich sein.
- Stahl-Behälter in einem Kellerlichtschacht eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses, sofern dieser gesichert ist (z. B. in der Wand fest verankert und Gitterabdeckung nicht abnehmbar), nicht an einer öffentlichen Straße liegt und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges ist.
- Stahl-Behälter, das in die Außenmauer eines Wohnhauses eingemauert oder daran befestigt ist, wenn sich dahinter kein Wohnraum befindet. Die Behältertür muss ins Freie aufschlagen.
- Stahl-Behälter, das im Freien in einer Nische unter einer Treppe oder in die Wand einer Treppe, die von außen zum Wohnhauskeller führt, einbetoniert ist.



*Abb. 4: Stahl-Behälter zum Aufbewahren von Böllerpulver
(Foto: Fa. GUT mbH, 97944 Boxberg)*

2.8.1.2 Ortsfestes Aufbewahren bis 3 kg (netto)

Für das Aufbewahren **bis 3 kg** Böllerpulver sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Unbewohntes Nebengebäude, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind
- Garage, wenn darin keine kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge und Geräte untergebracht werden
- Geräteraum, der an eine Garage angebaut und von dieser mindestens feuerhemmend getrennt ist

2.8.2 Ortsbewegliches Aufbewahren (bei Veranstaltungen)

Die ortsbewegliche Aufbewahrung ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und darf nur kurzzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Die Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B. Dauer des Wochenendes) betragen.

Aus Anlass von Veranstaltungen u. ä. darf Böllerpulver von außen nicht sichtbar in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug, das verschlossen im Freien abgestellt ist, aufbewahrt werden. Es muss sichergestellt sein, dass während dieser Zeit nur der Erlaubnisinhaber Zugang zum Fahrzeug hat.

2.8.3 Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle

Das Böllerpulver darf nur in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden. Es kann ohne weitere Sicherungsmaßnahmen gelagert werden, wenn

- der Aufbewahrungsraum nur dem Böllerschützen zugänglich ist,
- die Zugangstüre ein nach außen bündig eingebautes Zylinderschloss besitzt, das bereits nach einer Schließung greift und

- vorhandene Fenster ausreichend gesichert sind, z. B. durch Fenstergitter, Drahtglas oder Isolierglas.

Ist das Aufbewahren in einem derartig gesicherten Aufbewahrungsraum nicht möglich, sind folgende Lagerbehälter zu verwenden:

- Behälter aus Stahl oder anderem Material mit gleicher Festigkeit (z. B. handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke).
- Behälter aus Holz (ca. 20 mm dicke Bretter oder Spanplatten, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind). Beschläge und Befestigungen dürfen nicht mit einfachem Werkzeug (z. B. Schraubenzieher) von außen entfernt werden können (nur zulässig in Wohngebäuden).

Die Behälter sind gegen unbefugte Wegnahme zu sichern und stets verschlossen zu halten.

- Behältnisse mit Böttlerpulver sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Behältnisse müssen sich an solchen Stellen befinden, wo gefährliche Einwirkungen von außen am wenigsten zu erwarten sind und wo im Falle der Zündung des Böttlerpulvers wichtige Gebäudeteile und Versorgungsleitungen nicht zerstört werden und eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen werden kann.
- Im Lagerbehälter müssen Böttlerpulver und Anzündhütchen getrennt aufbewahrt werden, damit eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. durch Zwischenwand).
- Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, z. B. der Feuerwehr, der Aufbewahrungsort des Böttlerpulvers mitzuteilen. Bei längerer Abwesenheit (z. B. bei Urlaub) ist die Bekanntgabe durch eine andere Person sicherzustellen.
- Das Böttlerpulver ist so aufzubewahren, dass dessen Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und dürfen offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden.
- Im Aufbewahrungsraum dürfen keine leichtentzündlichen Stoffe oder Materialien (z. B. Öl, Benzin, Rasenmäher mit Benzinmotor, loses Papier, Holzwolle, Stroh, größere Mengen Holz) aufbewahrt werden.
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden sein, z. B. Feuerlöscher der Größe III nach DIN 14406 (ABC-Pulver 6 kg oder Wasser 9 l bzw. 21 A oder 13 A nach DIN EN 3 oder Wasseranschluss mit Schlauch und Strahlrohr).
- Das Böllerpulver darf nur in der Original-Verpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Angebrochene Verpackungen sind stets zu verschließen.
- Lagerbehälter sind außen mit dem Gefahrensymbol für Sprengstoff (Abb. 5) zu kennzeichnen. Das Symbol ist dauerhaft und sichtbar anzubringen.
- An Stahlschränken in Kellerlichtschächten, in außenliegenden Kellerzugängen, auf Balkonen und in oder an einer Außenwand ist das Gefahrensymbol (Abb. 5) auf der Innenseite der Tür anzubringen.



Abb. 5: Kennzeichnung von Explosivstoffen

3 Böllerpulver

Böllerpulver ist ein Explosivstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes und darf grundsätzlich nur vom Böllerschützen verwendet werden. Wird es in Ausnahmefällen an andere Böllerschützen mit gültiger Erlaubnis abgegeben, ist dies dem Erwerber in der Tabelle seiner Erlaubnis nach § 27 SprengG entsprechend dauerhaft einzutragen (vgl. § 25 Abs. 1 der 1. SprengV, siehe Kap. 9.1.1). Beim Abgeben wird diese Menge aber **nicht** ausgetragen. Beim Erwerben des Böllerpulvers ist auf Originalverpackung des Herstellers und Kennzeichnung zu achten (Abb. 6 und 7).



Abb. 6: Kennzeichnung von Böllerpulver nach GGVSE



Abb. 7: Ordnungsgemäße Kennzeichnung

Die Korngröße von Böllerpulver liegt bei ca. 2 mm. Die Entzündungstemperatur liegt bei ca. 300 °C, die Verbrennungstemperatur beträgt ca. 2.500 °C.

Böllerpulver ist sehr leicht entzündbar und feuchtigkeitsempfindlich. Feuchtes Böllerpulver nicht auf dem Ofen trocknen! Feuchtes oder verklumptes Böllerpulver darf wegen der Versagergefahr nicht zum Böllerschießen verwendet werden! Es ist entsprechend den Angaben des Herstellers zu vernichten oder an den Lieferanten zurückzugeben. In kleinen Mengen kann es durch Auflösen in Wasser (1:10 bis 1:20) vernichtet und auf einer geeigneten Wiesen- oder Ackerfläche ausgegossen werden. Nicht in die Kanalisation schütten!

4 Böllerarten

Die gebräuchlichsten Böllergeräte sind:

- Kanone (Abb. 10 und 17, Kap. 6); Kanone mit Kartusche; Vorderladerkanone mit mechanischer oder elektrischer Zündung
- ein- oder mehrrohriger Standbölller; z. B. Sirius-Sicherheits-Salutapparat (Abb. 21, Kap. 7)
- Hand- oder Schaftbölller; (Abb. 8, 25 und 28, Kap. 8)

Werden in einem Fachkundeflehrgang nicht alle vorgenannten Böllerarten behandelt, bzw. wird nur der Umgang mit einem Teil der Böllergeräte abgeprüft, muss dies im Zeugnis vermerkt und die Erlaubnis nach § 27 SprengG entsprechend beschränkt werden.

Kanonen, Stand- und Handbölller fallen unter den Geltungsbereich des Beschussgesetzes. Sie sind keine Schusswaffen, sondern Geräte zum Erzeugen von akustischen Effekten und dürfen deshalb nicht wie Schusswaffen gebraucht werden.

Nicht zulässig sind Böller mit Bajonettverschlüssen sowie mit Luntenzündung!



Abb. 8: Schaft- und Handbölller

5 Allgemeine Sicherheitsregeln

Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist der Böllerschütze verantwortlich.

Die folgenden allgemeinen Sicherheitsregeln hat **jeder Böllerschütze** unabhängig von der Art des verwendeten Gerätes **einzuhalten**:

- Menschen, Tiere und Sachgüter nicht gefährden
- Unnötige Belästigungen vermeiden, besonders in der Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen
- Bei Zwischenfällen nicht durch Hast zu unbedachten Handlungen verleiten lassen
- Die erforderlichen Sicherheitsbereiche (Abb. 16, 23 und 27) festlegen und gegebenenfalls absperren
- Durch das Schießen dürfen keine Brandgefahren entstehen
- Als Vorlage ausschließlich Korke (kein Kunststoff, Papier, Pappe, Weichholz o. ä.) verwenden
- Ausreichende Beleuchtung des Sicherheitsbereiches zur Gewährleistung der sicheren Handhabung der Böller sicherstellen, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen bzw. Dunkelheit
- Beim Böllerschießen nicht rauchen; die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist verboten
- In alkoholisiertem Zustand ist der Umgang mit Böllerpulver nicht zulässig!
- Nur Böllengeräte mit gültigem Beschuss verwenden, für deren Benützung die Erlaubnis ausgestellt worden ist
- Zum Schießen nur einwandfreies Böllerpulver in der erforderlichen Menge mitnehmen
- Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Ausnahmezulassung der Gemeinde beachten

- Vor dem Laden das Rohrinne auf Fremdkörper und den Zündkanal auf Durchgang überprüfen
- Versager unbedingt vermeiden!
Als Ursachen für Versager kommen z. B. in Frage:
 - Böllerpulver vergessen
 - feuchtes Böllerpulver
 - verstopfter Zündkanal
 - defektes Anzündhütchen
 - veröltes Gerät oder verölte Kartusche
 - abgeschlagenes Piston
 - beschädigter Schlagbolzen
 - lahme oder gebrochene Schlagbolzenfeder
 - beschädigter Amboss in der Kartuschenhülse
 - defekter Satzauslöser
 - schadhafte Zündleitung
 - defektes Zündgerät
- Die Lademenge und das Gewicht der Vorlage (Korke) müssen den Angaben in der Beschussbescheinigung entsprechen
- Geladene Böller sind vom Böllerschützen stets zu beaufsichtigen
- Geladene Böller nicht örtlich verändern oder Unbefugten überlassen
- Nach dem Laden nicht benötigtes Böllerpulver sofort sicher aufbewahren
- Das Laden von Kartuschen und Böllern, das Abfeuern der Schüsse und die Beseitigung von Versagern sowie die Vernichtung, die Aufbewahrung und das Befördern von Böllerpulver darf nur der Böllerschütze durchführen
- Beim Auftreten von Fehlern oder Mängeln das Schießen sofort einstellen und gegebenenfalls den Böller fachgerecht entladen
- Nach Beendigung des Schießens überprüfen, ob der Böller entladen ist
- Für Absperrmaßnahmen zuverlässige Personen über 18 Jahren einsetzen

- Beim Schießen Gehörschutz (z. B. Gehörschutzwatte, -stöpsel, -kapseln) tragen (Abb. 17)
- Geeignete Mittel zur Ersten Hilfe mitführen
- Niemals ein Anzündhütchen, auch wenn es vom Schlagbolzen bereits angeschlagen ist, gewaltsam entfernen, solange der Böller geladen ist. Bei den Entladearbeiten stets darauf achten, dass auf das Anzündhütchen kein Druck ausgeübt wird
- Außerdem wird empfohlen, von Zeit zu Zeit den sicheren Umgang am ungeladenen Böller zu üben



Abb. 9: Schießkiste

6 Böllerkanone

6.1 Kanone mit Kartuschen

6.1.1 Zubehör

- Schießkiste mit getrennten Fächern für Böllerpulver, Anzündhütchen, Werkzeug und Schlagbolzen (Abb. 9)
- Ladebrett (Abb. 11) und Abstellbrett für Kartuschen
- Hilfsmittel zum Setzen und Entfernen der Anzündhütchen (Abb. 12)
- Trichter und Messbecher aus nicht funkenreißendem Material
- Transportbehälter für geladene Kartuschen (Abb. 13 oben)
- Reserveschlagbolzen
- Abzugsleine (1 m lang, aus Leder oder gleichwertigem Material und mit Karabinerhaken versehen)
- Werkzeug für den Verschluss
- Ausstoßstift und Setzdorn für Anzündhütchen
- Korkenzieher mit Tiefeneinstellung zum Entfernen von Korken aus Versagerkartuschen



Abb. 10: Böllerkanone

Lade- und Abstellbrett für Kartuschen

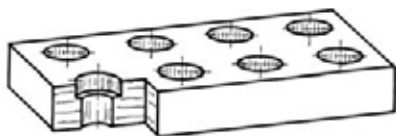
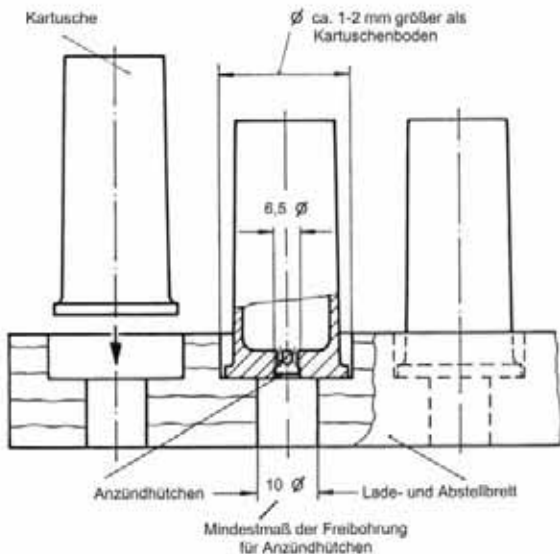


Abb. 11: Lade- und Abstellbrett für Kartuschen

Setzen und Entfernen des Anzündhütchens

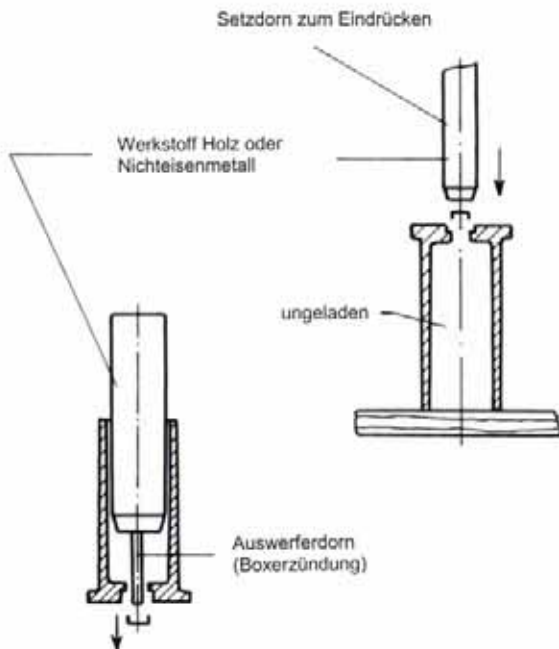


Abb. 12: Setzvorrichtungen

Transportbehälter für geladene Kartuschen

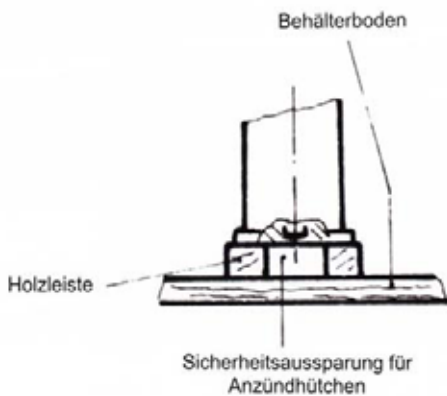


Abb. 13: Behälter für geladene Kartuschen

6.1.2 Zündungsarten der Kartuschen

Mit der **Berdanzzündung** (Abb. 14, Nr. 7) wurden früher die Kartuschen häufig ausgestattet. Sie ist zu erkennen an den zwei Zündkanälen, dem Amboss in der Mitte des Kartuschenbodens und dem flachen Anzündhütchen.

Nachteile:

Die abgeschossenen Anzündhütchen lassen sich nur schwer entfernen. Gelegentlich werden dabei der Passsitz für das Anzündhütchen oder der Amboss beschädigt, so dass Reparaturen notwendig sind. Ein beschädigter Amboss ist oft Ursache für Zündversager.

Die **Boxerzündung** (Abb. 14, Nr. 6) schließt diese Nachteile aus. Da sich bei dieser Zündung anstelle der Zündkanäle nur die Bohrung für das Anzündhütchen am Kartuschenboden befindet, kann der Zündstrahl unmittelbar auf das Böllerpulver einwirken. Der Amboss ist im Anzündhütchen eingebaut.

Vorteile:

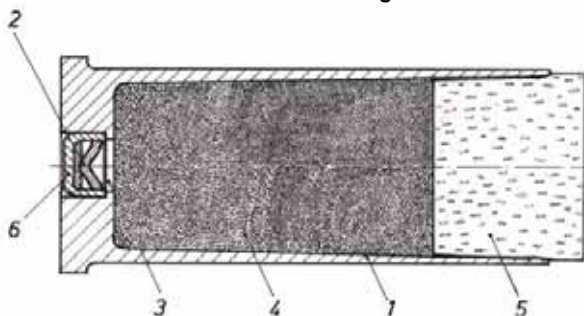
Sichere Zündung des Böllerpulvers und besserer Sitz des Anzündhütchens, keine Reparaturanfälligkeit, weil das Anzündhütchen mit einem Dorn, der einen zentralen Ausstoßstift besitzt, vom Kartuscheninneren leicht entfernt werden kann (siehe Abb. 12).

Hinweis:

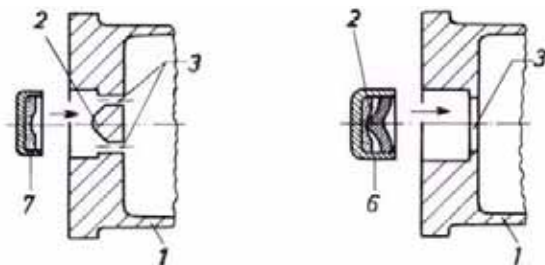
Die Umrüstung von Kartuschen mit Berdanzzündung auf Boxerzündung ist möglich. Umgerüstete Kartuschenhülsen dürfen aber erst nach amtlichem Beschuss wieder weiter verwendet werden (vgl. Kap. 2.4).

Geladene Kartusche im Schnitt

mit Boxerzündung



Kartuschen mit Berdan- und Boxerzündung



- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| 1. Hülse | 5. Korken |
| 2. Amboss | 6. Boxer-Anzündhütchen ohne Rand |
| 3. Zündkanäle | 7. Berdan-Anzündhütchen |
| 4. Böllerpulver | |

Abb. 14: Schnitt durch verschiedene Kartuschen

6.1.3 Sicherheitsregeln

Die nachfolgenden Regeln sind bei Kartuschen **zusätzlich** zu den allgemeinen Sicherheitsregeln in Kapitel 5 einzuhalten.

6.1.3.1 Laden der Kartusche

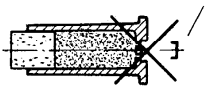
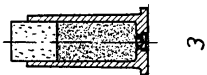
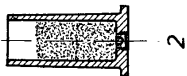
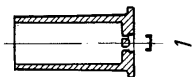
Die Kartuschen sind aus Sicherheitsgründen möglichst bereits zu Hause in einem geschlossenen Raum zu laden. Während dieser Tätigkeit sind der Aufenthalt Unbefugter, offenes Licht und Feuer sowie das Rauchen im Raum verboten. Die geladenen Kartuschen sind in einem Behälter (Abb. 13) zu verwahren und zu verbringen.

Hinweis:

Böllerpulver in abgepackten Einzelladungen (Kartuschen) darf nur in einer Höchstmenge von 1 kg (netto) verbracht werden (siehe Punkt 2.5.2)

- Beim Laden der Kartuschen ist unbedingt folgende Reihenfolge zu beachten (Abb. 15):
 - Kartusche auf beschädigungsfreien Zustand prüfen
 - Anzündhütchen setzen
 - Böllerpulver einfüllen
 - Korkvorlage aufbringen
- Die Kartusche darf nicht verbeult, verrostet oder verölt sein. Sie darf keine Risse aufweisen
- Der Passsitz für das Anzündhütchen darf keine Beschädigung aufweisen, der Zündkanal muss frei sein. Das Anzündhütchen muss fest sitzen; es darf nicht über dem Kartuschenboden hervorstehen. Wenn möglich, soll es eine Papierblattstärke (ca. 1/10 mm) in den Kartuschenboden versenkt sein (s. Abb. 14 oben)
- Die vorgeschriebene Lademenge mit Messbecher aus nicht funkenreisendem Material, z. B. Aluminium oder Messing, einfüllen

a) Laden einer Kartusche



Achtung!
Lebensgefahr!

b) Entladen einer Versagerkartusche

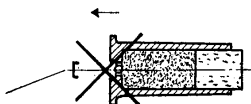
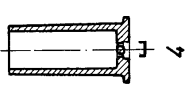
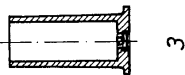
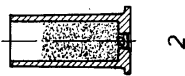


Abb. 15: Reihenfolge beim Laden und Entladen einer Kartusche

- Als Vorlage ist ein Korken aufzusetzen (Abb. 14 oben, Abb. 15). Die früher gebräuchliche Vorlage aus Papier oder Pappe ist wegen der hiervon ausgehenden Gefahren (Splitter, Brandgefahr durch Glimmreste) sowie wegen der Verschmutzung der Umgebung nicht mehr zulässig. Der Korken ist so in die Kartusche zu setzen, dass er **möglichst mit der Hand** wieder entfernt werden kann, um notfalls Versager gefahrlos beseitigen zu können. Gewaltames Hineinpressen des Korkens führt zu keiner größeren Knallwirkung
- Zum Laden der Kartuschen sind Ladebretter mit Aussparungen für die Anzündhütchen (Abb. 11) zu benutzen
- Für den Transport geladener Kartuschen ist ein besonderer Behälter zu verwenden (Abb. 13; Mengenbegrenzung beachten!)
- **In bereits mit Böllerpulver geladene Kartuschen darf niemals ein Anzündhütchen eingesetzt werden!**
- Auf die eingesetzten Anzündhütchen keinen Druck oder Stoß ausüben! Lebensgefahr!



- Die geladenen Kartuschen sind sicher aufzubewahren (vgl. Kap. 2.6)

6.1.3.2 Schießen mit der Kartuschen-Kanone

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Kanone sicher aufstellen; auf Rückstoß achten
- Sicherheitsbereich prüfen und von unbefugten Personen freigehalten (Abb. 16)
- Kontrolle, ob Rohr von Fremdkörpern frei ist
- Gehörschutz aufsetzen

- Abzugsleine einhängen
- Geladene Kartusche (Abb. 14 oben) einführen, Verschluss bis zum Anschlag schließen und unmittelbar vor der Schussabgabe Schlagbolzen spannen. Der Böllerschütze muss bei diesen Tätigkeiten **neben** der Kanone stehen, keinesfalls hinter der Kanone (Abb. 16 und 17)
- Standplatz neben der Kanone beibehalten und erst nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches abfeuern

Sicherheitsbereich Kanone



Abb. 16: Sicherheitsbereich Kanone

6.1.3.3 Versagerbehandlung

Löst sich der Schuss nicht, ist folgendes zu beachten:

- Verschluss **nicht** öffnen, sondern prüfen, ob er bis zum Anschlag geschlossen ist
- Schlagbolzen wiederum spannen, dabei etwas verdrehen und abziehen. Den Vorgang im Bedarfsfall mehrmals wiederholen
- Löst sich der Schuss trotzdem nicht, die Kartusche erst **nach einer Wartezeit von mindestens einer Minute** entfernen, als Versager kennzeichnen, getrennt in Schießkiste aufbewahren und nach dem Schießen an einem geeigneten Ort – z. B. zu Hause – entladen

6.1.3.4 Entladen der Versagerkartusche

Die meisten und schwersten Unfälle haben sich beim Beseitigen von Versagern ereignet. Deshalb muss folgendes unbedingt beachtet werden:

- Jeglichen Stoß oder Druck auf das Anzündhütchen vermeiden, weil auch vom Schlagbolzen bereits angeschlagene Anzündhütchen noch funktionsfähig sein können
- Beim Entladen der Versagerkartusche folgende Reihenfolge unbedingt einhalten (vgl. Abb. 15):
 - Korken entfernen,
 - Böllerpulver vollständig herausschütten,
 - Kartusche mit Wasser ausspülen,
 - erst dann Anzündhütchen mit Ausstoßdorn entfernen.



Anzündhütchen erst entfernen, wenn sich kein Böllerpulver mehr in der Kartusche befindet!

6.1.3.5 Nach dem Schießen

- Abgeschossene Anzündhütchen aus den Kartuschen entfernen, um ein Festsetzen durch Oxidieren zu vermeiden. Dabei sehr sorgsam vorgehen, damit in den Kartuschen der Passsitz für die Anzündhütchen nicht beschädigt wird
- Kartuschen und Kanonen – am besten mit warmem Wasser – reinigen, anschließend leicht einölen
- Kanonen vor Staub und Nässe geschützt abstellen; den Schlagbolzen in der Schießkiste verschlossen aufbewahren

6.2 Vorderladerkanone mit mechanischer Zündung

6.2.1 Zubehör

- Ladelöffel
- Ladestock
- Zündvorrichtung (mechanisch – Abb. 18)
- Abzugsleine 1 m lang
- Schießkiste mit Werkzeug
- Räumnadel
- Wasserspülflasche



Abb. 17: Böllerschütze mit Kanone

6.2.2 Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Sicherheitsbereich prüfen und von unbefugten Personen freihalten (Abb. 16)
- Kanone standsicher aufstellen; auf Rückstoß achten
- Kontrolle, ob Rohr von Fremdkörpern frei ist
- Zündkanal mit Räumnadel reinigen
- Mechanische Zündvorrichtung aufschrauben, Schlagbolzen spannen und mit Sicherungsstift sichern
- Die zulässige Lademenge lose einfüllen



Abb. 18: Mechanische Zündvorrichtung

- Bei nach oben schwenkbarem Kanonenrohr das Böllerpulver aus einer abgepackten Einzelladung einfüllen. In anderen Fällen das Böllerpulver mit dem Ladelöffel einbringen

Hinweis:

Böllerpulver in abgepackten Einzelladungen darf nur in einer Höchstmenge von 1 kg (netto) verbracht werden (siehe Punkt 2.5.2)

- Böllerpulver mit Ladestock verdichten
- Wahlweise zusätzlich Korke einbringen (mit Ladestock auf Böllerpulver aufsetzen)
- Gehörschutz aufsetzen
- Unmittelbar vor dem Schießen Anzündhütchen in die mechanische Zündvorrichtung einsetzen
- **Keinesfalls** vorgefertigte Pulvermengen in **Beutelladungen**, (z. B. aus Leinen, Papier, Aluminiumfolie, Zellglas u. ä.) verwenden!

6.2.3 Versagerbehandlung

Löst sich der Schuss nicht, ist der Versager wie folgt zu beseitigen:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Schlagmechanismus erneut spannen und sichern
- Anzündhütchen abnehmen
- Neues Anzündhütchen aufsetzen
- Nochmals abziehen

Löst sich der Schuss auch nach mehrmaligem Wechsel des Anzündhütchens nicht, sind die Versuche einzustellen und der Versager wie folgt zu beseitigen:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Mechanische Zündvorrichtung abschrauben
- Zündkanal mit Räumnadel reinigen
- Über Zündkanal Böllerpulver einbringen
- Böllerpulver mit Räumnadel nachschieben
- Zündvorrichtung aufschrauben
- Schlagbolzen spannen und sichern
- Ein neues Anzündhütchen setzen
- Schießen

Falls nicht möglich:

Böllerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen. Falls das Einfüllen von Böllerpulver vergessen wurde, kann mit dieser Methode der Korken aus dem Rohr gedrückt werden.

6.2.4 Nach dem Schießen

- Überprüfen, ob die Kanone vollständig entladen ist
- Kanonenrohr und Zündkanal mit warmem Wasser reinigen und leicht einölen

6.3 Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung



Abb. 19: Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung

6.3.1 Zubehör

- Ladelöffel
- Ladestock
- Zündvorrichtung (elektrisch, Abb. 20)
- Zündleitung (mindestens 1 m lang)
- Schießkiste mit Werkzeug
- Räumnadel
- Wasserspülflasche



Abb. 20: Batteriebetriebene Zündvorrichtung für Kanone mit elektrischer Zündung

6.3.2 Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen **und** Sicherheitsbereich prüfen und von unbefugten Personen freihalten
- Handy innerhalb des Sicherheitsbereiches ausschalten
- Kanone standsicher aufstellen; auf Rückstoß achten
- Zündvorrichtung vorbereiten
 - Es kann mit einer Zündvorrichtung mit Batterie (mind. 9 V) gezündet werden (s. Abb. 20); wahlweise kann auch eine Kondensatorzündmaschine mit Magnetschlüssel verwendet werden

- Die Zündvorrichtung muss einen Anschluss für die Verlängerungsleitung, einen Betriebsschalter und eine Auslösetaste haben
- Zur Zündung einen geeigneten Satzauslöser (Brückenanzünder) verwenden
- Kontrolle, ob Rohr von Fremdkörpern frei ist
- Zulässige Lademenge lose einfüllen und mit Ladestock verdichten
- Bei nach oben schwenkbarem Kanonenrohr das Böllerpulver über ein Zwischenmaß einfüllen
- Mit Korken verschließen
- Gehörschutz aufsetzen
- Zündleitung an Zündvorrichtung anschließen
- Satzauslöser (Brückenanzünder) in Zündkanal einsetzen
- Standplatz **neben** der Kanone einnehmen, Sicherheitsbereich nochmals überprüfen, Zündvorrichtung einschalten und Auslösetaste betätigen.

6.3.3 Versagerbehandlung

Löst sich der Schuss nicht, ist der Versager wie folgt zu beseitigen:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Zündvorrichtung ausschalten und Verlängerungsleitung von Zündvorrichtung lösen
- Satzauslöser (Brückenanzünder) entfernen
- Zündkanal mit Räumnadel reinigen
- Über Zündkanal Böllerpulver einbringen
- Böllerpulver mit Räumnadel nachschieben
- Schießvorgang mit Einsetzen des Satzauslösers – wie beschrieben – wiederholen.

Löst sich der Schuss auch nach mehrmaliger Wiederholung nicht, sind die Versuche einzustellen und die Kanone wie folgt zu entladen:

- Zündvorrichtung ausschalten und Verlängerungsleitung lösen
- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Satzauslöser (Brückenanzünder) entfernen
- Korke entfernen
- Böllerpulver auf geeignete Unterlage ausschütten bzw. ausspülen und anschließend ordnungsgemäß vernichten

Falls nicht möglich:

Böllerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen.

6.3.4 Nach dem Schießen

- Überprüfen, ob die Kanone vollständig entladen ist.
- Kanonenrohr und Zündkanal mit warmem Wasser reinigen und leicht einölen.



Abb. 21: Dreirohriger Standbölller mit mechanischer Zündung und Abzugsleine

7 Standböller (ein- und mehrrohrig)

7.1 Standböller mit mechanischer Zündung

7.1.1 Zubehör

- Schießkiste mit getrennten Fächern für Böllerpulver, Anzündhütchen und Werkzeuge (ähnlich Abb. 9)
- Räumnadel für Zündkanal
- Trichter und Messbecher aus nicht funkenreisendem Material
- Zange für Anzündhütchen (Abb. 22)
- 10 m lange Abzugsleine
- Ladestock aus nicht funkenreisendem Material
- Werkzeug für Zündkanalschraube, z. B. Steckschlüssel
- Wasserspülflasche

Zange für Anzündhütchen

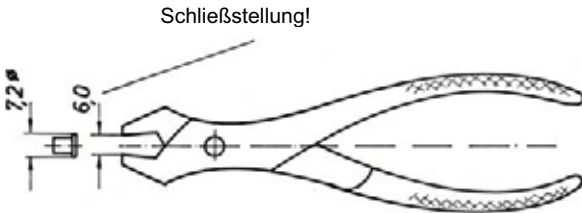


Abb. 22: Zange für Anzündhütchen

7.1.2 Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz aussuchen
- Sicherheitsbereiche prüfen und von unbefugten Personen freihalten
- Böller auf **ebenem** Untergrund, z. B. Rasenfläche, aufstellen; bei Stein- oder Betonboden eine dämpfende Zwischenlage (z. B. mehrfach zusammengelegte Decke) unterlegen
- Gegen Umkippen sichern
- Prüfen, ob die Passsitze für die Anzündhütchen, die Zündkanäle und die Rohre frei sind
- Bei mehrrohrigem Standböllern Zündschloss an den ungeladenen Böller anstecken und mit U-Bügel sichern
- Abzugsleine mit Sicherungsnadel nach rechts bzw. links auslegen
- Sicherheitsschlaufe beim Auslegen der Abzugsleine vorsehen
- Schlagbolzen spannen und die Sicherungsnadeln der Reihe nach mindestens bis zur halben Länge in die Querlöcher der Schlagbolzen einstecken (Abb. 21)
- Die Schlaufen der Abzugsleine am Zündschloss so ordnen, dass sie sich während des Schießens nicht an den Schlagbolzen verfangen können (Abb. 21)
- Zündschloss im gespannten Zustand wieder abnehmen
- Vorgeschriebene Lademenge in die Rohre einfüllen und mit Korken verschließen. **Die Korken müssen von Hand entfernbar sein**, damit bei Versagern ein gefahrloses Entladen möglich ist
- Gehörschutz aufsetzen

- Anzündhütchen in Zündkanalschraube ohne Gewaltanwendung einsetzen
- Das bereits gespannte Zündschloss unmittelbar vor der Schussabgabe anstecken und mit dem U-Bügel sichern.

Personen und Tiere von der ausgelegten Abzugsleine unbedingt fernhalten!

Sicherheitsbereich für Standböller

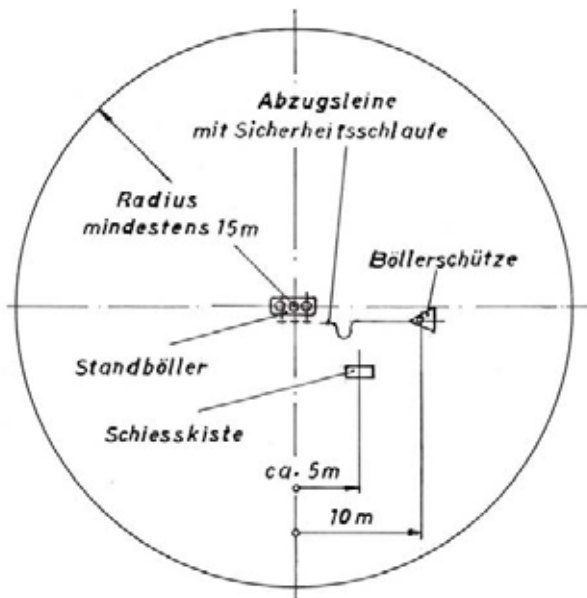


Abb. 23: Sicherheitsbereich für Standböller

Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen! Lebensgefahr!

- Standplatz mindestens 10 m vom Böller entfernt einnehmen
- Nochmalig Sicherheitsbereich überprüfen
- Schießen
- Erst nachladen, wenn alle Rohre abgefeuert sind

7.1.3 Versagerbehandlung

Hat sich ein Schuss nicht gelöst, alle noch möglichen Schüsse zünden und sich erst nach einer Minute Wartezeit dem Böller nähern. Niemals über die Rohrmündungen beugen! Lebensgefahr!



Die nachfolgende Reihenfolge ist bei der Versagerbehandlung **unbedingt** einzuhalten:

- Zündschloss nach einer **Wartezeit von mindestens einer Minute** abnehmen
- Am **abgenommenen** Zündschloss nur den Schlagbolzen spannen, der zur nicht gezündeten Ladung gehört
- Alle Anzündhütchen von Hand oder mit Spezialzange (Abb. 22) ohne Gewaltanwendung entfernen
- Abzugsleine mit Sicherheitsschlaufe ausrichten
- Neues Anzündhütchen am Versagerrohr ohne Gewaltanwendung einsetzen
- Das gespannte Zündschloss wieder anstecken und mit dem U-Bügel sichern
- Standplatz einnehmen

- Sicherheitsbereich prüfen
- Schießen

Kann eine Pulverladung auch nach wiederholtem Auswechseln des Anzündhütchens unter Beachtung der vorgenannten Sicherheitsregeln nicht zur Zündung gebracht werden, ist das Schießen einzustellen und wie folgt zu verfahren:

- Sich erst nach einer **Wartezeit von mindestens einer Minute** dem Böller nähern!
- **Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen! Lebensgefahr!**



- Zündschloss abnehmen
- Anzündhütchen von Hand oder mit Spezialzange ohne Gewaltanwendung entfernen
- Den Korke von Hand entfernen
- Böllerpulver auf geeignete Unterlage ausschütten und anschließend Böllerpulver ordnungsgemäß vernichten

Falls nicht möglich:

Böllerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen.

7.1.4 Nach dem Schießen

- Prüfen, ob der Standböller vollständig entladen ist
- Abgeschossene Anzündhütchen entfernen, um Festsetzen durch Oxidieren zu verhindern
- Standböller mit warmem Wasser reinigen, leicht einölen
- Rohre mit Korke verschließen

- Standböller vor Staub und Nässe geschützt abstellen
- Zündschloss entspannt in der Schießkiste aufbewahren

7.2 Standböller mit elektrischer Zündung

7.2.1 Zubehör

- Schießkiste mit getrennten Fächern für Böllerpulver, Anzündmittel und Werkzeuge (ähnlich Abb. 9)
- Räumnadel für Zündkanal
- Trichter und Messbecher aus nicht funkenreißendem Material
- Zündleitung mindestens 10 m lang
- Werkzeug für Zündkanalschraube, z. B. Steckschlüssel
- Zündvorrichtung (ähnlich Abb. 24)
- Satzauslöser (Brückenanzünder)
- Wasserspülflasche



Abb. 24: Batteriebetriebene Zündvorrichtung für 3-rohrigen Standböller (Foto: Herr Nägler, Fa. Frankonia)

7.2.2 Sicherheitsregeln für das Laden und das Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Sicherheitsbereiche prüfen und von unbefugten Personen freihalten
- Handy innerhalb des Sicherheitsbereiches ausschalten
- Böller auf **ebenem** Untergrund, z. B. Rasenfläche, aufstellen; bei Stein- oder Betonboden eine dämpfende Zwischenlage (z. B. mehrfach zusammengelegte Decke) unterlegen
- Gegen Umkippen sichern
- Prüfen, ob Passsitze für die Satzauslöser, die Zündkanäle und die Rohre frei sind
- Zündleitung auslegen und mit Satzauslöser (Brückenanzünder) verbinden
- Vorgeschriebene Lademenge in die Rohre einfüllen und mit Korken von Hand verschließen. **Die Korken müssen von Hand entfernbar sein.** damit bei Versagern ein gefahrloses Entladen möglich ist
- Gehörschutz aufsetzen
- Satzauslöser (Brückenanzünder) in Zündkanalschraube ohne Gewaltanwendung einsetzen

Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen! Lebensgefahr!



- Zündvorrichtung an Verbindungsleitung anschließen
- Standplatz mindestens 10 m vom Böller entfernt einnehmen
- Nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches schießen
- Erst dann nachladen, wenn alle Rohre abgefeuert sind.

7.2.3 Versagerbehandlung

Hat sich ein Schuss nicht gelöst, alle noch möglichen Schüsse zünden und sich erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Minute dem Böller nähern. Niemals über die Rohrmündungen beugen! Lebensgefahr!

Die nachfolgende Reihenfolge ist bei der Versagerbehandlung **unbedingt** einzuhalten:

- Zündvorrichtung abklemmen
- Alle Satzauslöser (Brückenanzünder) von Hand ohne Gewaltanwendung entfernen
- Zündkanal des Versagerrohrs reinigen
- Neuen Satzauslöser (Brückenanzünder) am Versagerrohr einsetzen
- Zündvorrichtung an Verbindungsleitung anschließen
- Standplatz mindestens 10 m vom Böller entfernt einnehmen
- Nochmalig Sicherheitsbereich überprüfen
- Schießen

Kann eine Pulverladung auch nach wiederholtem Auswechseln des Satzauslösers unter Beachtung der vorgenannten Sicherheitsregeln nicht zur Zündung gebracht werden, ist das Schießen einzustellen und wie folgt zu verfahren:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten

Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen! Lebensgefahr!



- Zündvorrichtung abklemmen
- Satzauslöser ohne Gewaltanwendung entfernen
- Den Korken von Hand entfernen
- Böllerpulver auf geeignete Unterlage ausschütten und anschließend ordnungsgemäß vernichten

Falls nicht möglich:

- Böllerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen.

7.2.4 Nach dem Schießen

- Prüfen, ob der Standbölller vollständig entladen ist.
- Standbölller mit warmem Wasser reinigen, leicht einölen.
- Rohre mit Korken verschließen.
- Standbölller vor Staub und Nässe geschützt aufbewahren.

8 Hand- und Schaftböller

Der Schaftböller ist die größere und schwerere Ausführung des Handböllers.

8.1 Zubehör

- Messbecher oder abgepackte Einzelladung
- Schießkiste (Abb. 9) oder Umhängetasche aus Leder mit übergreifendem Deckel für abgepackte Einzelladungen
- Ladestock aus nicht funkenreisendem Material
- Pistonschlüssel
- Hammer aus Holz oder Kunststoff
- Räumnadel für Zündkanal
- Korkenzieher mit Tiefeneinstellung
- Wasserspülflasche



Abb. 25: Handböller

8.2 Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die vorgeschriebenen Pulverladungen sind mit einem Messbecher entsprechend den Angaben in der Beschussbescheinigung als abgepackte Einzelladungen (s. Abb. 26) vor dem Schießen abzufüllen. Dabei ist die Anwesenheit Unbeteiligter, offenes Licht und Feuer sowie das Rauchen verboten.

Hinweis:

Nach den Beförderungsvorschriften darf Böllerpulver außerhalb des Originalgebindes – wie z. B. abgepackte Einzelladungen – nur in einer Menge von maximal 1 kg (netto) verbracht werden (siehe Punkt 2.5.2).

Dosierung der Pulvermenge für einen Schuss

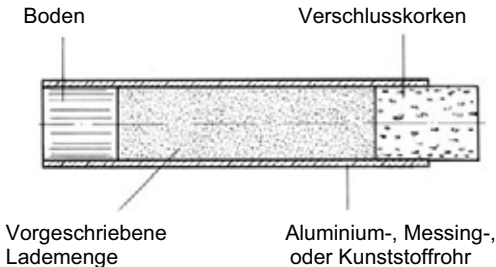


Abb. 26: Abgepackte Einzelladung

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Sicherheitsbereiche prüfen und von unbefugten Personen freihalten (Abb. 27)
- Gehörschutz aufsetzen

- Sicherstellen, dass Zündkanal und Rohr frei sind
- Bei Hahnstellung in Laderaste (bei Böllern ohne Laderaste in ungespannter Hahnstellung) vorgeschriebene Pulverladung aus abgepackter Einzelladung einfüllen (vgl. Abb. 26)
- Ladung verdichten
- Korke so aufsetzen, dass er möglichst von Hand entfernt werden kann, damit bei Versagern ein gefahrloses Entladen möglich ist. **Als Vorlage sind nur Korke zulässig!**

Sicherheitsbereiche beim Handböllerschießen

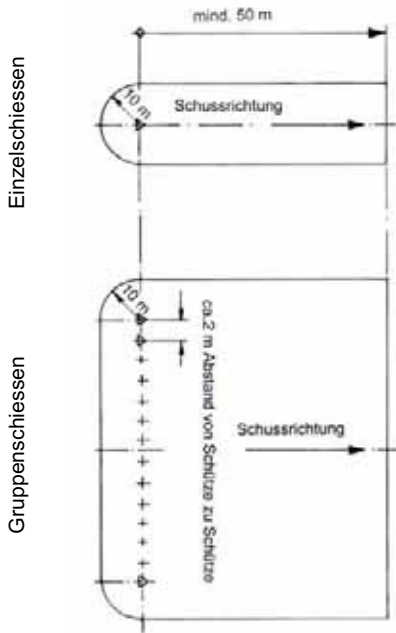


Abb. 27: Sicherheitsbereiche beim Handböllerschießen

- Erst unmittelbar vor der Schussabgabe Anzündhütchen auf das Piston setzen, dabei Schussstellung einnehmen und die Mündung des Böllers in Schussrichtung halten
- **Handböller** – nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches – mit einem Schusswinkel von mindestens 45° mit (leicht) gestrecktem Arm nach oben über Kopf schießen, dabei Gesicht abwenden
- **Schaftböller** – nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches – aus der Hüfte in Vorwärtsbewegung horizontal (oder mit leichter Schräge nach oben) schießen
- Muss der „Schussbefehl“ verschoben werden, ist auf Anweisung des Schussmeisters der Böller in Schussrichtung zu senken, das Anzündhütchen abzunehmen und der Hahn in Laderaste bzw. ungespannte Hahnstellung zu bringen.

8.3 Versagerbehandlung

Mindestens 10 Sekunden Wartezeit einhalten und dabei den Böller weiterhin in Schussrichtung halten. Dann ist wie folgt zu verfahren:

- Hahn in Laderaste bringen
- Anzündhütchen entfernen
- Neues Anzündhütchen aufsetzen
- Sicherheitsbereich erneut überprüfen
- Nochmals abfeuern.

Löst sich ein Schuss auch nach mehrmaligem Wechsel des Anzündhütchens nicht, ist wie folgt zu verfahren:

- Hahn in Laderaste bringen
- Anzündhütchen entfernen

- Piston abschrauben und in die Öffnung des Zündkanals Böttlerpulver einfüllen
- Piston wieder einschrauben und ein neues Anzündhütchen einsetzen
- Sicherheitsbereich überprüfen
- Schießen

Ist auch danach eine Schussabgabe nicht möglich, ist wie folgt zu verfahren:

- Hahn in Laderaste stellen
- Anzündhütchen entfernen
- Korke entfernen
- Pulver auf geeignete Unterlage ausschütten und anschließend ordnungsgemäß vernichten
- Zündkanal und Rohr wegen evtl. Pulverrückstände mit Wasser durchspülen.

8.4 Nach dem Schießen

- Prüfen, ob der Böttler **vollständig entladen** ist.
- Anzündhütchen entfernen.
- Böttler mit warmem Wasser reinigen.
- Rohr gut austrocknen.
- Eventuell Rohr mit Korke von Hand verschließen.



*Abb. 28: Gruppenschießen mit Handböllern
(Foto: Fa. Schillinger, Vachendorf)*

9 Gesetzestexte (Auszüge/Stand Juni 2006)

9.1 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind, sowie ...

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Explosivstoffe die in der Anlage III zu diesem Gesetz (Explosivstoffliste) bestimmten Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung als solche betrachtet werden oder diesen in Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,
3. sind Zündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur detonativen Auslösung von Sprengstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,
4. sind Anzündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur nicht detonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Sätzen und Gegenständen bestimmt sind,

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe, außerdem ...
2. der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe,
3. Einfuhr jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Ausfuhr jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

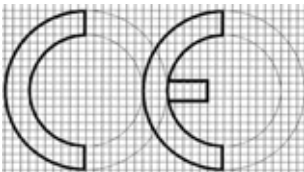
1. Verbringen jede Ortsveränderung außerhalb einer Betriebsstätte von diesem Gesetz unterfallenden Stoffen und Gegenständen
 - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - b) aus einem anderen Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt; das Verbringen umfasst auch die Empfangnahme und das Überlassen durch den Verbringer, ...

§ 5 a

Konformitätsnachweis für Explosivstoffe

(1) Explosivstoffe dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind.

Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die EG-Baumuster der Explosivstoffe den in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. L 121, S. 20) festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den EG-Baumustern nach gefertigten Explosivstoffe den EG-Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.



§ 7 Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will oder
2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen
 - a. die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder

- b. die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder
- c. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 9 Fachkunde

- (1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,
- 1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
 - 2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

§ 15 Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen, durchführen oder verbringen

oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, hat nachzuweisen, dass er zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist. Der Einführer, Durchführer oder Verbringer hat darüber hinaus nachzuweisen, dass für die explosionsgefährlichen Stoffe eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 dieses Gesetzes vorgeschriebene Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung durch die zuständige Stelle erfolgt ist; dies gilt nicht für die Einfuhr, Durchfuhr oder das Verbringen zum Zwecke der Zulassung, der EG-Baumusterprüfung oder der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung. Das Erfordernis der Zulassung nach § 5 Abs. 1 oder des Konformitätsnachweises nach § 5 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe sind im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr bei den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden (Zoll, BGS) anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. ...

(6) Explosivstoffe dürfen nur verbracht werden, wenn der Verbringvorgang von der zuständigen Behörde genehmigt ist. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Satz 1 ist beim Verbringen mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personen- oder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen. Eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder ein Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes berechtigen den Erlaubnisinhaber oder Befähig-

gungsscheininhaber zum Verbringen der in der Erlaubnis oder dem Befähigungsschein bezeichneten Explosivstoffe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Sie berechtigen nicht zum Verbringen von Explosivstoffen allgemein.

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

§ 17 Lagergenehmigung

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken, im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen,
2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager.

Hinweis:

Eine Lagergenehmigung ist nicht erforderlich, wenn nur kleine Mengen an bestimmten Orten gelagert werden (siehe Kap. 9.1.4).

§ 19 Verantwortliche Personen

(1) **Verantwortliche Personen sind ... der Erlaubnisinhaber ...**

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

§ 22

Vertrieb und Überlassen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertrieben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen Vorschriften damit umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben dürfen. ...

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe... nicht überlassen werden.

§ 23

Mitführen von Urkunden

Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen die Erlaubnisurkunde, und die verantwortlichen Personen, die nach § 20 im Besitz eines Befähigungsscheines sein müssen, den Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. ...

§ 24

Schutzvorschriften

(1) Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgangs oder des Verkehrs dies zulässt. Sie haben hierbei die vom Hersteller oder die von einer auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Stelle festgelegten Anleitungen zur Verwendung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

- (2) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutze der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter insbesondere
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen,

§ 26 Anzeigepflicht

(1) Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Zuständige Behörde ist die Polizei.

(2) Die verantwortlichen Personen nach § 19 haben jeden Unfall, der bei dem Umgang oder bei dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen eintritt, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, soweit ein Unfall bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften anzuzeigen ist.

Hinweis:

Zuständige Behörde ist in Bayern die Kreisverwaltungsbehörde.

Abschnitt V Umgang und Verkehr im nicht gewerblichen Bereich

§ 27 Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang

(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben, oder
 2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
- bedarf der Erlaubnis.

(1a)

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen,
2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen. ...

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Alterserfordernis des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 30

Allgemeine Überwachung

Der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

§ 31

Auskunft, Nachschau

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder den Verkehr mit ihnen betreibt, und die mit der

Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen sowie Personen, die einer Erlaubnis nach § 27 bedürfen, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen. Die Beauftragten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 32

Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 und der auf Grund des § 25 oder § 29 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(3) Wird eine Tätigkeit nach § 7 oder § 27 ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit untersagen.

Abschnitt VII Sonstige Vorschriften

§ 34 Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis, ... nach diesem Gesetz sind zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis, ... nach diesem Gesetz sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die genannten Berechtigungen können außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden. ...

§ 35 Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides und des Befähigungsscheines, Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheininhaber haben der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein oder eine Ausfertigung in Verlust geraten, so sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden. Die Erklärung der Ungültigkeit wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Hinweis:

Zuständige Behörde in Bayern ist die Kreisverwaltungsbehörde (ausstellende Behörde).

Die Kosten für die Erklärung der Ungültigkeit hat der Erlaubnisinhaber zu tragen.

§ 40

Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

3. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe, ..., erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt, durchführt oder verbringt oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lässt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,

2. ein Lager ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betreibt,

3. explosionsgefährliche Stoffe, ...

a. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 an Personen vertreibt oder Personen überlässt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen nicht betreiben dürfen,

d. entgegen § 22 Abs. 3 einer Person unter 18 Jahren überlässt oder

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs.2 Satz 2 oder 3, § 10 oder § 17 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1, § 32a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 3a. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder c Explosivstoffe einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
 - 3b. entgegen § 5 a Abs. 1 Satz 3 einen Explosivstoff in Verkehr bringt oder anderen überlässt
 4. eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14, § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
 - 5a. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 die Verbringungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,
 12. gegen die Vorschrift des § 23 über das Mitführen von Urkunden verstößt,
 - 12a. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Anleitung nicht oder nicht richtig anwendet,
 14. gegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 über die Duldung der Nachschau verstößt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 4, 6 oder 12 sowie 16, soweit sich die Rechtsverordnung auf Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten bezieht, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, im übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 42

Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine der in § 41 Abs. 1 Nr. 1a, 2, 3 bis 3d, 11, 13 oder 15 bezeichneten vorsätzlichen Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder für Sachen von bedeutendem Wert herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

9.1.1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

- (1) Das Sprengstoffgesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf
2. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und Vernichten von Anzündpillen und Anzündlamellen;
 - 2a. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 g,
...
- (4) § 15 Abs. 1 und 6 und § 27 des Gesetzes, soweit es sich um das Aufbewahren und Verwenden handelt, sind nicht anzuwenden auf das Einführen und Verbringen von
1. Treibladungs- oder Böllerpulver zum eigenen Verbrauch in einer Menge von bis zu je 1 kg durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Schießsportvereinen oder von Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlass Salut zu schießen ...

2.zur Teilnahme an sportlichen oder Brauchtumsveranstaltungen, sofern die Teilnahme durch eine Einladung der veranstaltenden Vereinigung nachgewiesen wird und das nicht verbrauchte Pulver ... spätestens innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Einfuhr an gerechnet wieder ausgeführt werden.

Hinweis:

„nicht ansässig“ bedeutet, dass der ständige Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe

§ 25

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, dürfen einem anderen nur gegen Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer von der Erlaubnisbehörde erteilten weiteren Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überlassen werden. Beim Überlassen dieser Stoffe – ausgenommen pyrotechnischer Gegenstände – an Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes sind Art und Menge der Stoffe, der Tag des Überlassens sowie der Name und die Anschrift des Überlassers dauerhaft in der Erlaubnisurkunde des Erwerbers einzutragen.

§ 26

(1) Bei der nichtgewerblichen Herstellung von Patronen sind Ladearbeiten und der sonstige Umgang mit Treibladungspulver und Anzündhütchen nur in geschlossenen Räumen erlaubt. Während dieser Tätigkeiten ist der Aufenthalt Unbefugter sowie offenes Licht, offenes Feuer und das Rauchen in solchen Räumen verboten.

(2) Zum Laden von Treibladungspulver und zum Entladen geladener Patronenhülsen dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden, die ein handhabungssicheres Laden und Entladen gewährleisten.

(3) Schadhafte Hülsen, insbesondere solche mit Rissen im Hülsenmaterial, bleibender Verformung des Hülsenbodens oder Dehnungsringen dürfen nicht wieder geladen werden.

Hinweis:

Gilt analog auch für das Laden von Kartuschen bzw. abgepackten Einzelladungen (s. Abb. 26).

§ 29

(2) Die zuständige Behörde soll eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat.

§ 34

(1) Der Antragsteller ist zu einem Lehrgang zuzulassen, wenn bei ihm Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und c des Gesetzes oder nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nicht vorliegen.

(2) Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung ist durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für die Erteilung der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines zuständigen Behörde nachzuweisen. Wird innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein beantragt, so ist die erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung des Antragstellers nicht erforderlich, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit kann entfallen, wenn der Inhaber eines Befähigungsscheines die Zulassung zu einem Sonder- oder Wiederholungslehrgang beantragt.

§ 46

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, auch ihrer Verpackung, einem anderen überlässt,
4. entgegen § 16 explosionsgefährliche Stoffe ohne vorschriftsmäßige Verpackung einem anderen überlässt,
10. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe ohne Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überlässt oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 beim Überlassen der Stoffe die vorgeschriebenen Angaben in der Erlaubnisurkunde nicht dauerhaft einträgt,

9.1.2 Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen (Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe).

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im Übrigen nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln aufbewahrt werden.

§ 6

Freistellung vom Genehmigungsvorbehalt

Kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen nach Nummer 4 des Anhangs dürfen ohne Genehmigung nach § 17 des Gesetzes aufbewahrt werden. Die Erlaubnisvorbehalte nach den §§ 7 und 27 des Gesetzes bleiben unberührt.

9.1.3 Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

4. Aufbewahrung von Explosivstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines genehmigten Lagers (kleine Mengen)

4.1 Allgemeines

(1) Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen außerhalb eines genehmigten Lagers unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen in den in den Anlagen 6 und 6a festgelegten Mengen (kleine Mengen) aufbewahrt werden. Die höchstzulässige Menge kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.

4.2 Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen

(1) Sollen Explosivstoffe und Stoffe mehrerer Zeilen der Tabellen in den Anlagen 6 und ... in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam aufbewahrt werden, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die jeweils kleinste zulässige Höchstmenge der betreffenden Zeilen.

(4) Explosivstoffe dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

(5) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.

(8) Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort bekannt zu geben.

(9) Explosivstoffe müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

(10) Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Explosivstoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(11) Explosivstoffe dürfen nur in der Versandpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Explosivstoffe nicht nach außen gelangen können.

(12) Explosivstoffe dürfen in einem Behältnis nur getrennt von Gegenständen mit Zündstoff aufbewahrt werden. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Übertragung einer Detonation auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird.

(13) Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt.

(14) Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

Anlage 6 zum Anhang 4.1 (Auszug)

	Bewohnter Raum	Unbewohnter Raum nicht gewerblicher Bereich	Unbewohnte Nebengebäude nicht gewerblicher Bereich
<u>Lagergruppe 1.1</u> Schwarzpulver (massenexplosionsfähig, z. B. Jagdschwarzpulver, Böllerpulver)	Nicht zulässig	1 kg (netto)	3 kg (netto)

9.1.4 Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“ (SprengLR 410)

Diese Richtlinie gilt für die Aufbewahrung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff sowie von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines Lagers (kleine Mengen) nach Nummer 4 des Anhangs zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in Verbindung mit Anlage 6 zum Anhang der 2. SprengV.

Anhang Nr. 4.1

(1) Außerhalb eines Lagers dürfen Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sowie sonstige explosionsgefährliche Stoffe nur bis zu den in Anlage 6 genannten Mengen aufbewahrt werden (kleine Mengen).

(2) In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur zulässig, wenn die unbewohnten zur Aufbewahrung benutzten Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Anhang Nr. 4.2 Absatz 1

(1) Stoffe und Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Diese Räume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

(2) Geeignete Räume sind z. B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bäder und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) vorhanden ist. In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können benutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

(3) Zur Aufbewahrung im nichtgewerblichen Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahmen gesichert sind, geeignet sein:

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind,
- in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen,
- in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

(4) Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z. B. Gänge, Flur, Kleiderablage, Heizräume und Heizöllagerräume. Im gewerblichen Bereich sind Bad und Toiletten zur Aufbewahrung nicht geeignet.

(5) Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

(7) Unbewohnte Nebengebäude und Lagerräume in gewerblich genutzten Gebäuden sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die andere Nutzung vorliegt. Dies gilt auch für die Aufbewahrung von Schwarzpulver und massenexplosionsfähigen Treibladungspulvern bis zu einer Menge von 3 kg.

(10) Die ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B. Dauer eines Wochenendes) betragen

4.2 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 2

(1) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Stoffen und Gegenständen zu verhindern.

(2) Bei der Aufbewahrung in Behältnissen, die sich innerhalb eines Raumes befinden, der nicht nach Absatz 5 gesichert ist, müssen diese verschlossen gehalten werden und gegen Wegnahme gesichert sein.

(3) Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt: Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

(4) Fest mit der Wand verbundene Behältnisse außerhalb einer Wohnung, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innen liegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

(5) Wenn die Behältnisse nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entsprechen, muss die Tür des Aufbewahrungsraumes mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas oder Drahtglas bestehen). Bei der Aufbewahrung in einem Kellerschacht muss die Abdeckung gegen Abheben gesichert sein.

4.3 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 3

(2) Eine Zusammenlagerung liegt nicht vor, wenn sich die Stoffe und Gegenstände verschiedener Verträglichkeitsgruppen in getrennten Behältnissen nach Nummer 4.2 Abs. 3 befinden. Nummer 4.10 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Anzündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. Nummer 4.10 Abs. 2 ist zu beachten.

4.4 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 4

(1) Werden Stoffe und Gegenstände verschiedener Lagergruppen in einem Aufbewahrungsraum zusammen gelagert, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die nach Anlage 6 jeweils zulässige Menge der Lagergruppe mit dem höchsten Gefahrengrad. Werden Stoffe und Gegenstände nach dem Sprengstoffgesetz und pyrotechnische Munition nach dem Waffengesetz in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam gelagert, so gilt als zulässige Gesamtmenge die jeweils niedrigste Menge.

4.6 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 6

(1) Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort bekannt zu geben.

(2) Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) ist die Bekanntgabe durch eine andere Person sicherzustellen.

4.7 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 7

(1) Stoffe und Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75°C nicht überschreiten kann.

2) Die Stoffe und Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau vermieden wird (z. B. Sonnenschutzdach, heller Anstrich des Behältnisses). Ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen muss eingehalten werden.

4.8 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 8

(1) Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe und Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(2) Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z. B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mindestens der Löschergroße III (z. B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch und Strahlrohr.

4.9 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 9

(1) Stoffe und Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und Stoffe nicht nach außen gelangen können.

4.10 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 10

(1) Stoffe und Gegenstände dürfen in einem Behältnis nur getrennt von Gegenständen mit Zündstoff aufbewahrt werden. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Übertragung einer Detonation auf andere Stoffe und Gegenstände verhindert wird.

(2) In einem gemeinsamen Behältnis müssen Anzündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. Zwischenwand).

4.11 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 11

(1) Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt.

2) Behältnisse müssen sich an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisinhaltes eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z. B. tragende Teile, Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

4.12 Anhang

Nr. 4.2 Absatz 12

1) Behälter müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

2) Für Stahlschränke nach Nummer 4.1 Abs. 3 gilt für die Kennzeichnung Nummer 2.5.2 Abs. 6 des Anhangs der 2. SprengV.

9.2 Beschussgesetz (BeschG)

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Prüfung und Zulassung von

1. ... Böllern, ...

§ 2

Beschusstechnische Begriffe

(3) Böller im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind. Böller sind auch nicht tragbare Geräte für Munition nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1). Gasböller sind Böller, bei denen die Erzeugung des Schussknalls durch die Explosion bestimmter Gase bewirkt wird.

§ 3

Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller

(1) Wer Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. ...

(2) Wer an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, ein höchstbeanspruchtes Teil austauscht, verändert oder instand setzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. ...

9.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

Art. 13 Schallzeichen, Tonübertragung

(1) Es ist verboten,

1. mit Hilfe von Geräten Schallzeichen zu geben,
wenn andere dadurch gestört werden.

(2) Die Gemeinden können von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Hinweis:

Das Schießen mit Böllern ist nicht mehr im Waffengesetz geregelt, sondern unterliegt jetzt dem Immissionsschutzgesetz (in Bayern Art. 13 Abs. 2 BayImSchG). In kreisfreien Städten ist rechtzeitig (mindestens zwei Tage vor dem Böllerschießen) die Veranstaltung beim Ordnungsamt/Umweltamt, im Landkreis bei der entsprechenden Gemeinde anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Anmelden bei der Polizei ist empfehlenswert.

9.4 3. Verordnung zum Waffengesetz

§ 15

... Wiederholungsprüfungen für ... Böller

(4) ... sind auf Böller mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Herstellers die zuständige Behörde tritt. Bei Böllern ist die Wiederholungsprüfung vor Ablauf von fünf Jahren durchzuführen.

9.5 Strafgesetzbuch (Auszüge)

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

9.6 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die ...

Beförderung gefährlicher Güter

1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr) und ...
in Deutschland,...

§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben ... die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten. Sie haben jedenfalls die für sie jeweils geltenden Bestimmungen dieser Verordnung einzuhalten.

Muster einer Erlaubnis für Böllerschützen nach § 27 SprengG

Grundsätzliches:

1. Die Eintragungen in die Erlaubnis sind dauerhaft in Maschinenschrift bzw. Druckbuchstaben vorzunehmen
2. Erweiterungen der Erlaubnis durch Einlegeblätter etc. sind nicht zulässig
3. Es gilt nur das Original der Erlaubnisurkunde; Kopien oder Abdrucke werden nicht anerkannt.

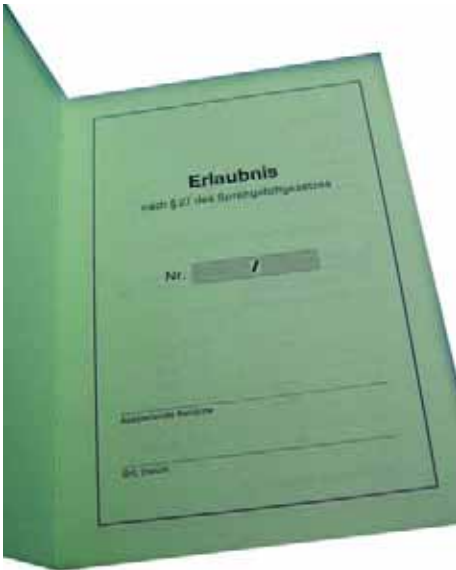


Abb. 29: Erlaubnismuster

L

Max Mustermann

~~Herr/Frau~~¹⁾

01.01.2000 Musterstadt
geboren am in

99999 Musterstadt
wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/~~zur~~

Erwerben, Verbringen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten

~~von~~/mit folgenden Stoffen und Gegenständen

mit Böllerpulver

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Abb. 30: Erlaubnismuster (Teil 1)

II.

Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

auf folgende Geräte:

- Handbölller
- Böllerkanone
- Standbölller

mit gültigem Beschuß

Abb. 31: Erlaubnismuster (Teil 2)

III.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Anforderungen des Handbuches: "Sicherheitsregeln für Böllerschützen", in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten.
2. Es ist eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von 1 Mio. EURO sowie für Vermögensschäden in Höhe von 250.000,-- EURO abzuschließen.

Abb. 32: Erlaubnismuster (Teil 3)

Die Gesamtmenge wird festgesetzt auf:

20	kg	Böllerpulver	Stoff
1/10	kg		Stoff
1/10	kg		Stoff
1/10	Stück		Gegenstände
1/10	Stück		Gegenstände
1/10	m		Sprengschnur
1/10	m		Zündschnur

Die o.g. Bezugsmenge gilt
jeweils für die Dauer von
5 Jahren

Die Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen und Auszubildende, soweit diese unter Aufsicht des Erlaubniseinhabers handeln.

Abb. 33: Erlaubnismuster (Teil 4)

10 Stichwortverzeichnis

1. SprengV.....5, 20, 72, 77, 83
2. SprengV. 4, 5, 14, 75, 76, 78, 83
- Abzugsleine 26, 35, 37, 44, 45, 46, 47, 48
Alter7, 63, 65, 67
Anzündhütchen .18, 24, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 58, 72, 73, 80, 82
Aufbewahren ...5, 6, 10, 14, 15, 17, 18, 19, 24, 32, 72, 75, 76, 78, 79, 80
Ausland.....12, 13, 14, 61
Ausnahmezulassung.....6, 23
- Bajonettverschluss22
BAM.....5, 14, 64
Bedürfnis7, 10, 14, 67, 84
Berdanzündung.....30, 31
Beschuss8, 23, 30, 83
Beschussamt.....8
Beschussbescheinigung ..8, 24, 55
Beschussgesetz5, 22, 83
Beschusspflicht8, 83
Beschusszeichen9
Böllerarten22
Boxerzündung30, 31
- CE-Kennzeichnung13, 14, 61
- Einfuhr ... 13, 60, 61, 63, 70, 72, 73
Erlaubnisbehörde7, 73, 74
- Fachkunde.....7, 63, 74
Fahrrad11
- Fahrzeug 10, 11, 15, 17, 79, 86
Feuerlöscher.....11, 12, 19, 82
- Gefahrensymbol19, 77, 83
GGVSE.....5, 10, 86
- Handböller
Schaftböller.....22, 54, 57, 59
Handy42, 51
- Immissionsschutz...5, 6, 22, 23, 84
- Kartusche ... 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 74
Kennzeichnung.....75
Kleine Mengen 4, 5, 14, 15, 64, 75, 76, 78
Korken 4, 23, 24, 26, 31, 32, 34, 36, 39, 40, 43, 44, 46, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 58
Korkenzieher26
Kreisverwaltungsbehörde..6, 7, 66, 69
- Ladebrett26, 27, 34
Ladelöffel37, 39, 41
Ladestock 37, 39, 41, 45, 54
Lagerbehälter ... 16, 18, 19, 77, 80, 81, 82, 83
Luntenzündung.....22
- Motorrad11
- Ordnungsamt.....84
Ordnungswidrigkeit.....4, 71, 72, 75

Persönliche Eignung	6, 63, 74
Räumnadel .	37, 38, 40, 41, 43, 45, 50, 54
Satzauslöser	24, 43, 44, 50, 51, 52, 53
Schaftböller	
Handböller	22, 54, 57, 59
Schießkiste .	25, 26, 36, 37, 41, 45, 50, 54
Sicherheitsbereich...	23, 34, 35, 38, 42, 43, 46, 47, 49, 51, 52, 55, 56, 57, 58
Sicherheitsregel.....	3, 4, 10, 23, 32, 38, 42, 46, 49, 51, 53, 55, 65, 75
Sprengstoffgesetz .	5, 6, 10, 20, 72, 75, 76, 81
Sprengstofflager-Richtlinie	5, 78
Standböller .	22, 45, 46, 47, 49, 50, 53
Straftat	4, 7, 15, 70, 85
Taxi.....	11, 13
Überlassen	7, 20, 24, 61, 65, 73, 75
Umhängetasche	54
UN0027	10
Unbedenklichkeitsbescheinigung	7, 74
Unfall.....	66
Verbringen	6, 10, 11, 13, 14, 32, 55, 61, 63, 64, 70, 72, 86
Vernichten	6, 21, 24, 44, 49, 53, 58, 61, 72
Verpackung	11, 12, 13, 14, 19, 20, 75, 77, 82
Versager	24, 26, 34, 36, 40, 43, 46, 48, 51, 52, 56, 57
Vorderladerkanone..	22, 26, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44
Vorlage	4, 24, 34, 56
Waffengesetz.....	5, 6, 81, 84
Wasserspülflasche ..	37, 41, 45, 50, 54
Zoll	13, 61, 63
Zubehör	26, 37, 41, 45, 50, 54
Zündkanal...	24, 32, 38, 40, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 56, 58
Zündvorrichtung	37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 50, 52, 53
Zuverlässigkeit.....	6, 15, 62, 74

Notizen

Notizen

Notizen

11 Auskunft bei Behörden

Auskünfte zu Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schießen von Böllern stehen, erteilen in Bayern folgende Behörden:

Prüfamt für Ober-, Mittel- und Unterfranken:

Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt

Prüfamt für Niederbayern und Oberpfalz:

Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt

Prüfamt für Oberbayern und Schwaben:

Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt

sowie

die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter, in kreisfreien Städten die Kreisverwaltungsreferate)

Auskünfte zu Fragen, die die Beschussprüfung von Böllern betreffen, erteilen in Bayern:

Beschussamt München

Frank-Schrank-Straße 9, 80638 München
Tel.: 0 89/179 01-3 39, Fax: 0 89/179 01-2 60,
E-Mail: poststelle@ba-m.bayern.de

Beschussamt Mellrichstadt

Lohstraße 5, 97638 Mellrichstadt
Tel.: 0 97 76/70 50-0, Fax: 0 97 76/54 57,
E-Mail: poststelle@ba-mel.bayern.de

Zu allen Fragen der Anwendung des Sprengstoff- und Gefahrgutrechts erteilen die nachstehenden Gewerbeaufsichtsämter Auskunft:

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Heßstraße 130, 80797 München,
Tel. 0 89/21 76 - 1, Fax 0 89/21 76 - 31 02
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10, 84028 Landshut,
Tel. 08 71/8 08 - 01, Fax 08 71/8 08 - 17 99
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg,
Tel. 09 41/50 25 - 0, Fax 09 41/50 25 - 1 14
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg,
Tel. 0 95 61/74 19 - 0, Fax 0 95 61/74 19 - 1 00
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg,
Tel. 09 11/9 28 - 0, Fax 09 11/9 28 - 29 99
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg,
Tel. 09 31/41 07 - 02, Fax 09 31/41 07 - 5 03
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30 d, 86159 Augsburg,
Tel. 08 21/3 27 - 01, Fax 08 21/3 27 - 27 00
www.regierung.schwaben.bayern.de



Bayern Direkt ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0 1801/20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.